



Richtlinie über die Vergabe von Fördergeldern an Vereine/Verbände

Präambel

Die Stadt Waren (Müritz) achtet die wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben der sozialen Vereine und Verbände. Sie ist stolz auf das gemeinnützige Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine / Verbände leisten durch ihre Arbeit wertvolle Beiträge für das soziale und gesellschaftliche Leben in der Stadt Waren (Müritz).

Zur Förderung und Unterstützung dieser Vereinstätigkeit leistet die Stadt Waren (Müritz) ihren finanziellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durch eine Förderung von sozialen Vereinen / Verbänden. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen bzw. Verbänden.

1. Zuwendungszweck und allgemeine Grundlagen

- 1.1. Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Waren (Müritz) zur Erfüllung bestimmter förderungswürdiger Zwecke. Diese definieren sich als alle Maßnahmen und Projekte, die soziale Benachteiligungen abbauen, Selbsthilfekräfte von Betroffenen mobilisieren und der Warener Bevölkerung zu Gute kommen.
- 1.2. Nach dieser Richtlinie können Vereine, Gruppen, Verbände, Initiativen und Kirchen gefördert werden, die soziale Arbeit in der Stadt Waren (Müritz) betreiben. Überregional tätige Antragsteller können eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn die Maßnahmen einen territorialen Bezug zur Stadt Waren (Müritz) haben. Der Zuschussempfänger muss einen ordnungsgemäßen Vorstand bzw. Gleichrangiges haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten. Er muss jederzeit in der Lage sein, die Verwendung der erhaltenen Gelder nachzuweisen.
- 1.3 Eine Eigenbeteiligung in Sach- oder Geldleistungen der Zuschussempfänger muss gewährleistet sein.
- 1.4 Liegt das Vorhaben auch im Interesse Dritter, müssen die Drittfinanzierungen ausgeschöpft und eingesetzt werden.
- 1.5 Die Fördergelder dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Waren (Müritz), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der Förderung entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Waren (Müritz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Fördergelder sind jedes Jahr neu schriftlich zu beantragen. Erfüllen mehrere Antragsteller die entsprechende Voraussetzung, und nur eine Maßnahme ist erforderlich, gilt das pflichtgemäße Ermessen ebenso. Vor Entscheidung über die Höhe der Förderung eines Antragstellers berät die Verwaltung. Dieser Vorschlag wird dem Sozialausschuss vorgestellt, dieser entscheidet endgültig über die Förderung.
- 1.6 Die Förderungen der Stadt Waren (Müritz) dürfen nur maßnahmen- und projektgebunden und nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.
- 1.7 In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Waren (Müritz) für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen, z.B. bei Personalkosten.

2. Art der Förderung

- 2.1 Die Förderung wird zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Höchstbetrag gewährt.
- 2.2 Zusätzliche Fördermöglichkeiten von Dritten sind in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Städtische Mittel werden nur nachrangig gewährt.



2.3 Geförderte Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

- Hilfe für Senioren
- Behindertenhilfe
- Hilfe für psychisch Kranke
- Hilfe für Selbsthilfegruppen
- Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete
- Seminare
- Fachvorträge
- Veranstaltungen
- Vereinsausflüge

Die Stadt Waren (Müritz) behält sich vor, je nach Haushaltslage auch andere Maßnahmen zu unterstützen.

2.4 Sozialen Projekten, deren Inhalt der Betrieb von sozialen Einrichtungen wie z.B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine Förderung für Sach- und Betriebskosten gewährt werden.

Sach- und Betriebskosten sind z.B.:

- Miet- und Nebenkosten
- Verwaltungsausgaben
- Sachkosten für die Neu- und Ersatzanschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen, die die Antragsteller bei ihrer Tätigkeit benötigen.

3. Verfahren

3.1. Fördergelder werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

3.2. Anträge im Sinne dieser Richtlinie sind bis zum 30.09. eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr beim Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Waren (Müritz) zu stellen. Bei begründeter Terminverhinderung (nur in Ausnahmefällen) werden Anträge bis zur Haushaltsdebatte berücksichtigt.

3.3. Folgende Angaben sind bei Antragstellung einzureichen:

- Rechtsform / Träger
- Name / Bezeichnung - Anzahl Mitglieder / Teilnehmer
- Anschrift (Straße ,PLZ, Ort)
- Zuständiger Sachbearbeiter (Name, Telefon)
- Bankverbindung
- Antragsgegenstand / Projekt
- Projekt-Maßnahmenbeschreibung / Konzeption
- Finanzplan / Nachweis Beteiligung Dritter
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten

3.4. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der Stadt Waren (Müritz).

3.5. Jeder Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Förderung erforderlichen Unterlagen enthalten.

3.6. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Anträge durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung der Förderung fest und kann Auflagen und Bedingungen beinhalten.

3.7. Grundlage der Finanzierung sowie weitere Angaben sind aus dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

4. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Fördergelder

4.1. Die Bewilligung wird auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Förderung unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- die Förderung nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,

- eine vorzeitige Zweckerreichung eintritt.
- 4.2 Die Fördergelder sind anteilig zurück zu zahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden, gar nicht oder nicht vollständig verwendet wurden.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1 Die Stadt Waren (Müritz) behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsteller bereitzustellen. Die Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen ist an Hand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie einem Sachbericht bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen. Die eingereichten Belege müssen im Original und in Kopie enthalten sein. Nach Prüfung durch das Ordnungs- und Sozialamt wird ein Sichtvermerk bestätigt und die Originale an den Antragsteller zurückgegeben.
- 5.2 Die sachlich und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises muss mit Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten bestätigt werden.

6. Mittelanforderungen

- 6.1 Die Mittelauszahlung erfolgt nach Einreichung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung. Mit der Mittelanforderung werden die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Förderrichtlinie tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Waren (Müritz), den 2010-10-27

Rhein
Bürgermeister